

Satzung des TuS 1875 Großschirma e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: TuS 1875 Großschirma e.V. und hat seinen Sitz in Großschirma. Er wurde am 20.06.1990 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer 10158. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen in den Sportarten Fußball, Kegeln, Volleyball, Tischtennis und Turnen/Erobik;
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen;
 - c) die sportliche Förderung von Kinder und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Mittelsachsen e.V.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen);
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 2 Monate zuvor zu erklären ist;
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 1 Jahr mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - d) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- 2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins, sowie die sonstigen vom Verein genutzten Einrichtungen im Rahmen des Übungs- und Sportbetriebes zu nutzen.
- 3. Jedem Mitglied, das sich Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organs, eines Abteilungsleiter, Spielführers oder eines sonstigen bestellten Beauftragten in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu, der endgültig entscheidet.
- 4. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist, bis zur Erfüllung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, sowie den Anordnungen der Abteilungsleiter, Spielführer und Übungsleiter in der betreffenden Sportangelegenheit Folge zu leisten;
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen;
4. das Vereinseigentum sowie die vom Verein genutzten Sportstätten schonend und pfleglich zu behandeln;
5. Anschriften- und Kontoveränderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der von den Mitgliedern zu zahlende Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Über Beitragsnachlass aus sozialen Gründen, über Sonderbeiträge und Umlagen innerhalb einer Abteilung entscheidet der Vorstand.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
/
4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 DER VORSTAND, ABTEILUNGSLEITER

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden;
der/dem 2. Vorsitzenden;
dem/der Schatzmeister/in,
dem/der Schriftführer/in,
dem/der Pressewart/in.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Die Abteilungsleiter, die Vertreter der Abteilungen sowie der Jugend werden in den einzelnen Abteilungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 9 KASSENPRÜFUNG

1. Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überprüfung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins. Die geprüften Abschlüsse sind dem Vorstand vorzulegen.
2. Insgesamt sind durch die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder zu Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Großschirma die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Großschirma, den